

Regeln und Methoden des “Inputs”

Prof. Dr. Helmut Rüßmann

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozeßrecht und
Rechtsphilosophie

Richter am Saarländischen Oberlandesgericht

Input in den Entscheidungsautomater

Anträge

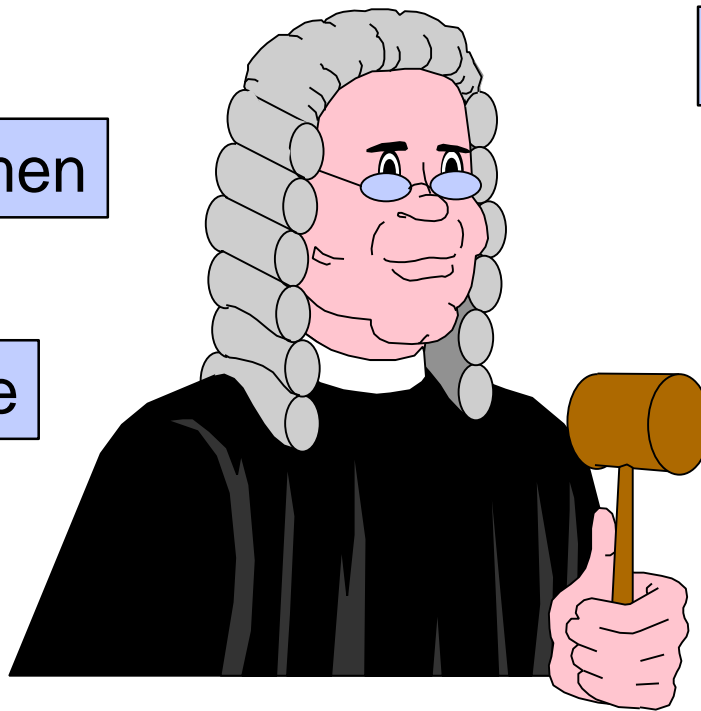
Rechtsprechung

Rechtsnormen

Literatur

Sachverhalte

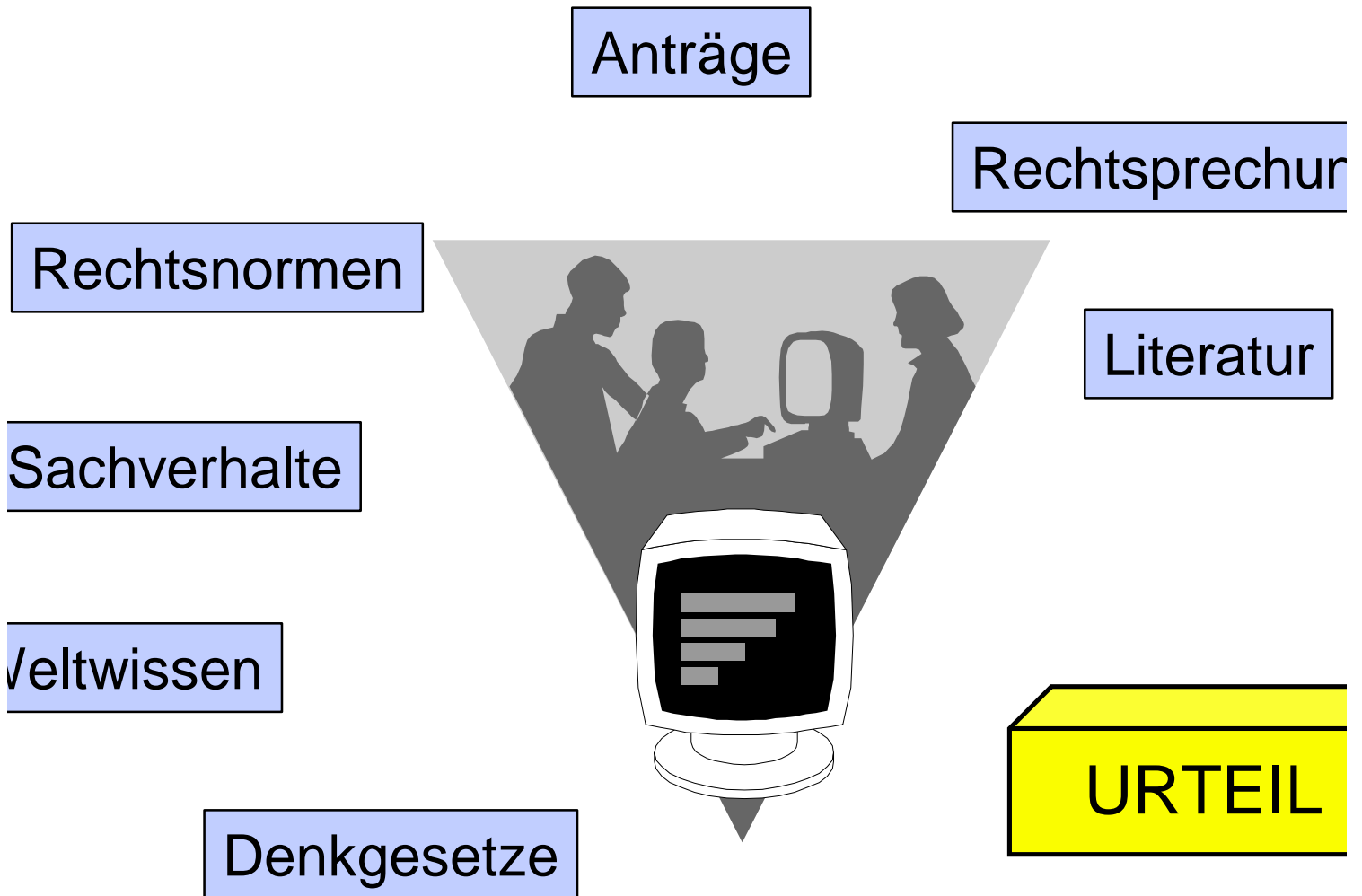
Weltwissen



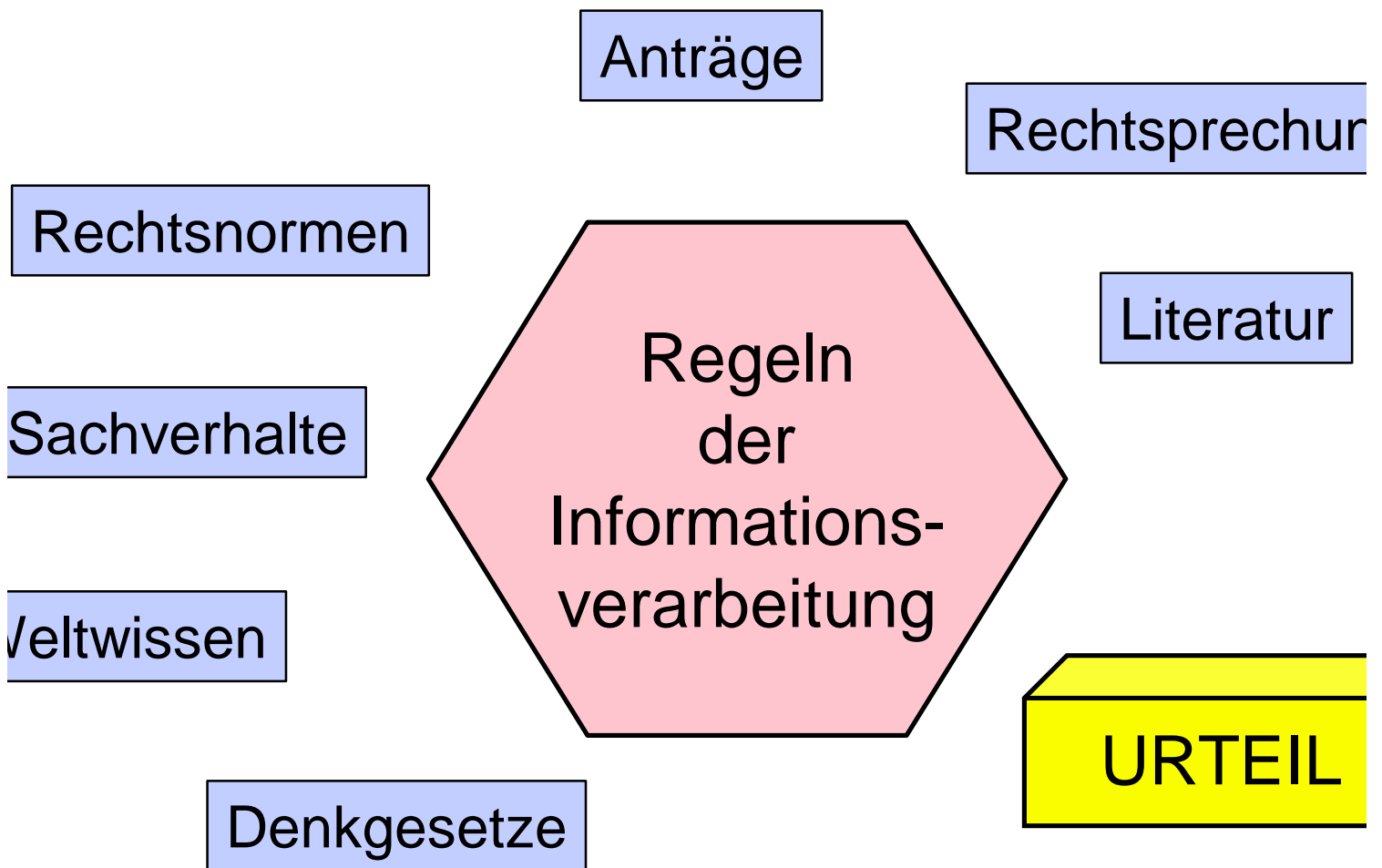
Denkgesetze

URTEIL

Automatentausch ??



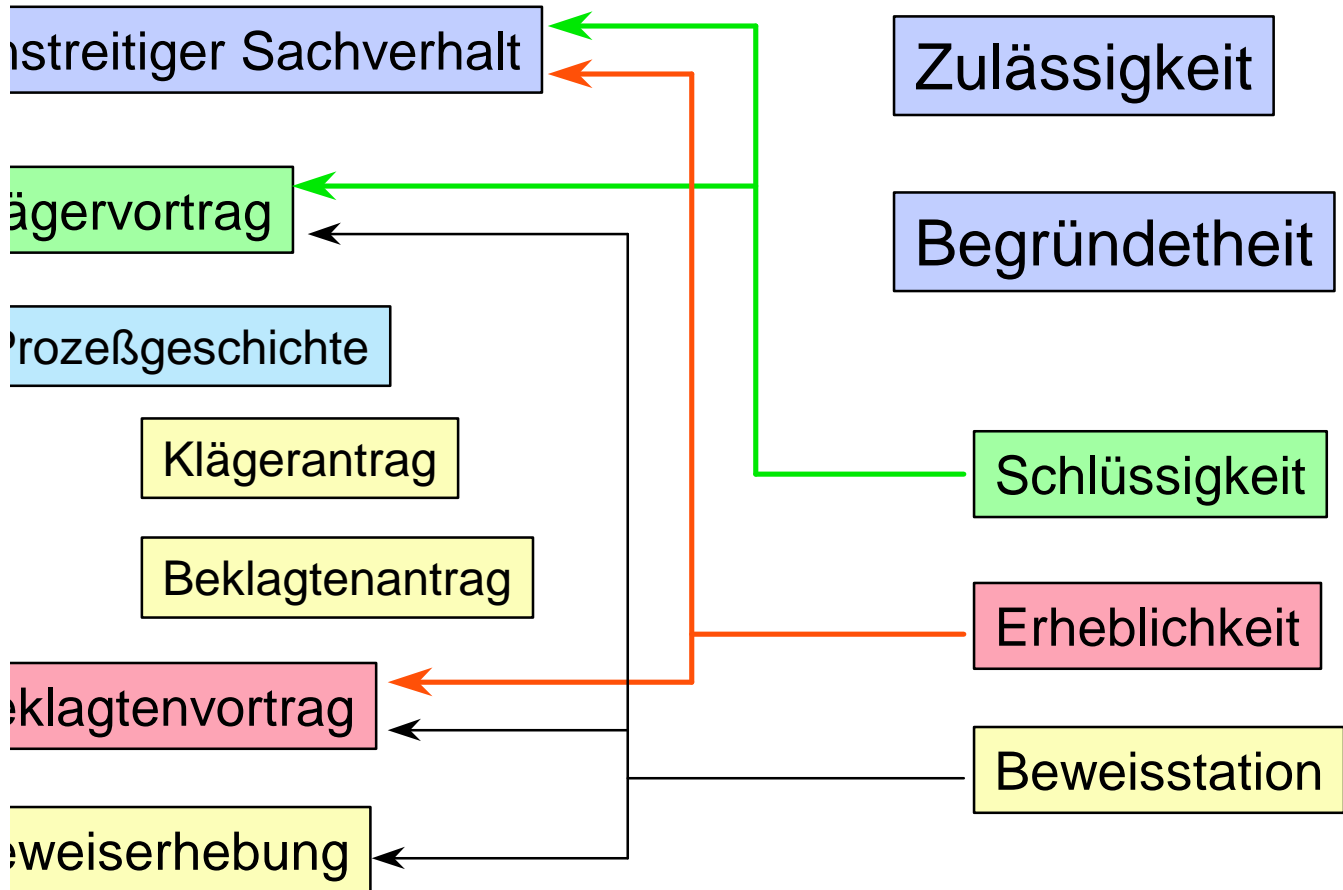
Worauf es ankommt ...



Relation

Sachbericht

Gutachten



Kompetenz- und Aufgabenverteilung

Parteien

Gericht

Rahmenkompetenz

Rechtsbeurteilungskompetenz

Informations- und Stoffsammlungskompetenz

Kompetenz zur Einführung von Beweismitteln

Durchführung der Beweisaufnahme

Faktenbeurteilungskompetenz

Rahmenkompetenz

Dispositionsmaxime

Offizialmaxime

Verfahrenseinleitung

Gegenstandsbestimmung

Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens

Rücknahme

Verzicht

Anerkenntnis

Vergleich

Informationskompetenz (Sachverhalt)

Verhandlungsmaxime

Untersuchungsmaxime

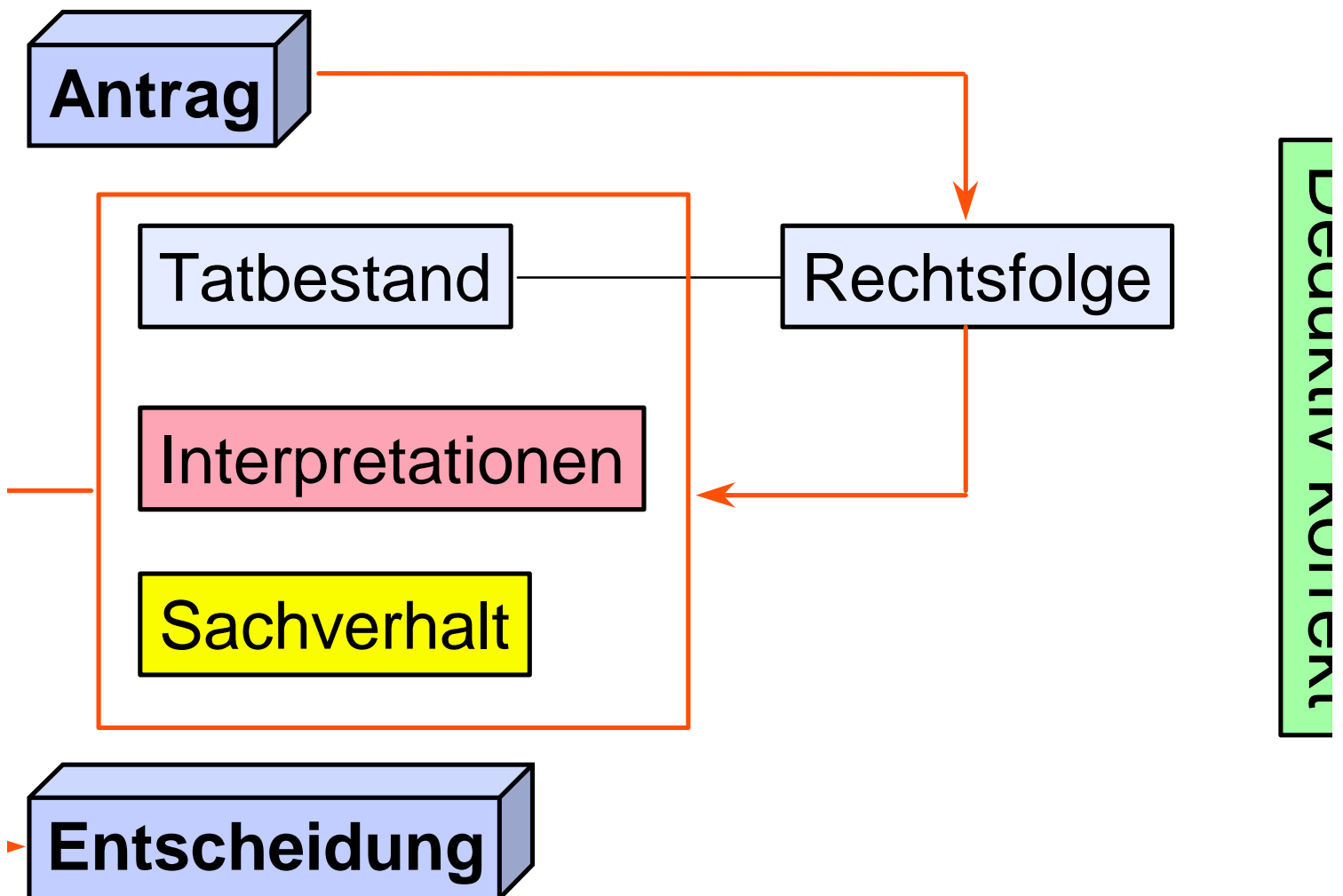
Kooperationsmaxime

Einführung des Sachverhalts

Einführung von Beweismitteln

Entscheidung über die Beweisbedürftigkeit

Methodisches Grundgerüst



Deduktives Hauptschema

$$\forall x(Tx \leftrightarrow O(Rx))$$

Gesetz

Sa

Sachverhalt

$$\forall x(Sx \rightarrow Tx)$$

Auslegung

$$Ta \rightarrow O(Ra)$$

$$Sa \rightarrow Ta$$

Folgerungen

$$Sa \rightarrow O(Ra)$$

$$O(Ra)$$

Entscheidung

H.R.

Rechtsanwendung

Auslegung

philologisch

systematisch

historisch

teleologisch

verfassungskonform

Der mögliche Wortsinn

Rechtsfortbildung

gesetzesimmanenter

Analogie

Teleologische
Reduktion

gesetzesübersteiger

Grundregeln der Hermeneutik

Stelle den Wortsinn fest!

Philologische Auslegung

Beachte den Regelungszusammenhang!

Systematische Auslegung

Beachte die Regelungsabsichten des Gesetzgebers!

Historische Auslegung

Beachte die Zwecke des Gesetzes!

Teleologische Auslegung

Auslegungsanalytik

usfüllung und Begründung von Auslegungshypothesen

zur

Überbrückung der logischen Kluft zwischen
Sachverhaltsbeschreibung und Normformulierung

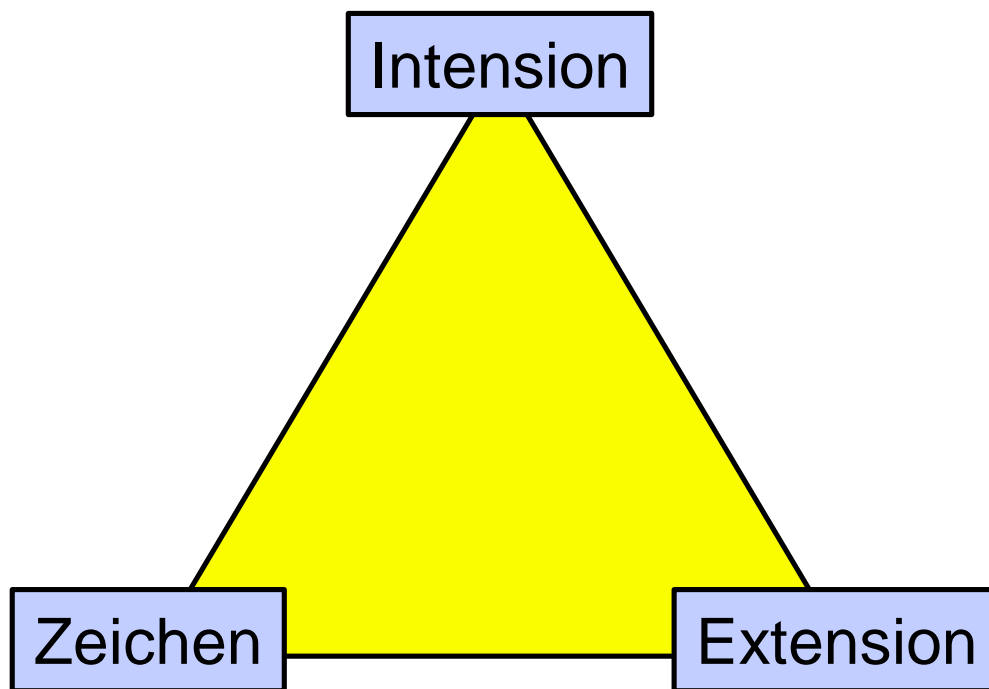
durch

Semantische Interpretationen

in Gestalt von

Bedeutungsfeststellungen
oder
Bedeutungsfestsetzungen

Bedeutung von “Bedeutung”



Die Bedeutung eines Zeichens ist sein Gebrauch!

Pole der Entscheidungsbindung

Das Gesagte

Das Gewollte

Das Vernünftige

Auslegungsziel und Rechtsidee

Für die Verpflichtung auf die **RECHTSIDEE**, die Zusammenfassung der rechtsethischen Grundsätze der Gerechtigkeit, der Rechtssicherheit und der Zweckmäßigkeit, und ihr Verhältnis zu den Auslegungszielen

- ◆ das vom Gesetzgeber **GESAGTE**
- ◆ das vom Gesetzgeber **GEWOLLTE**
- ◆ das **VERNÜNFTIGE** gilt:

Das auf die Verwirklichung der Rechtsidee angelegte **VERNÜNFTIGE** gebietet der Rechts- und Orientierungssicherheit wegen (Teilkomponente der **RECHTSIDEE**) die Bindung an die Festlegungen des Gesetzgebers bis zur Grenz des krassen Widerspruchs einer Festlegung zur Gerechtigkeit oder Zweckmäßigkeitskomponente der **RECHTSIDEE**.

Dreifache Rolle des Vernünftigen

Das **Vernünftige** trägt die Bindung des Rechtsanwenders an die Festlegungen des Gesetzgebers.

Das **Vernünftige** begrenzt bei krassen Grenzüberschreitungen der Gesetzgebungsorgane die Verbindlichkeit getroffener Festlegungen.

Das **Vernünftige** leitet die Entscheidungen in den Freiräumen des vom Gesetzgeber **GESAGTEN** und **GEWOLLTEN**.

Bedeutungsunsicherheiten

Inkonsistenter Sprachgebrauch

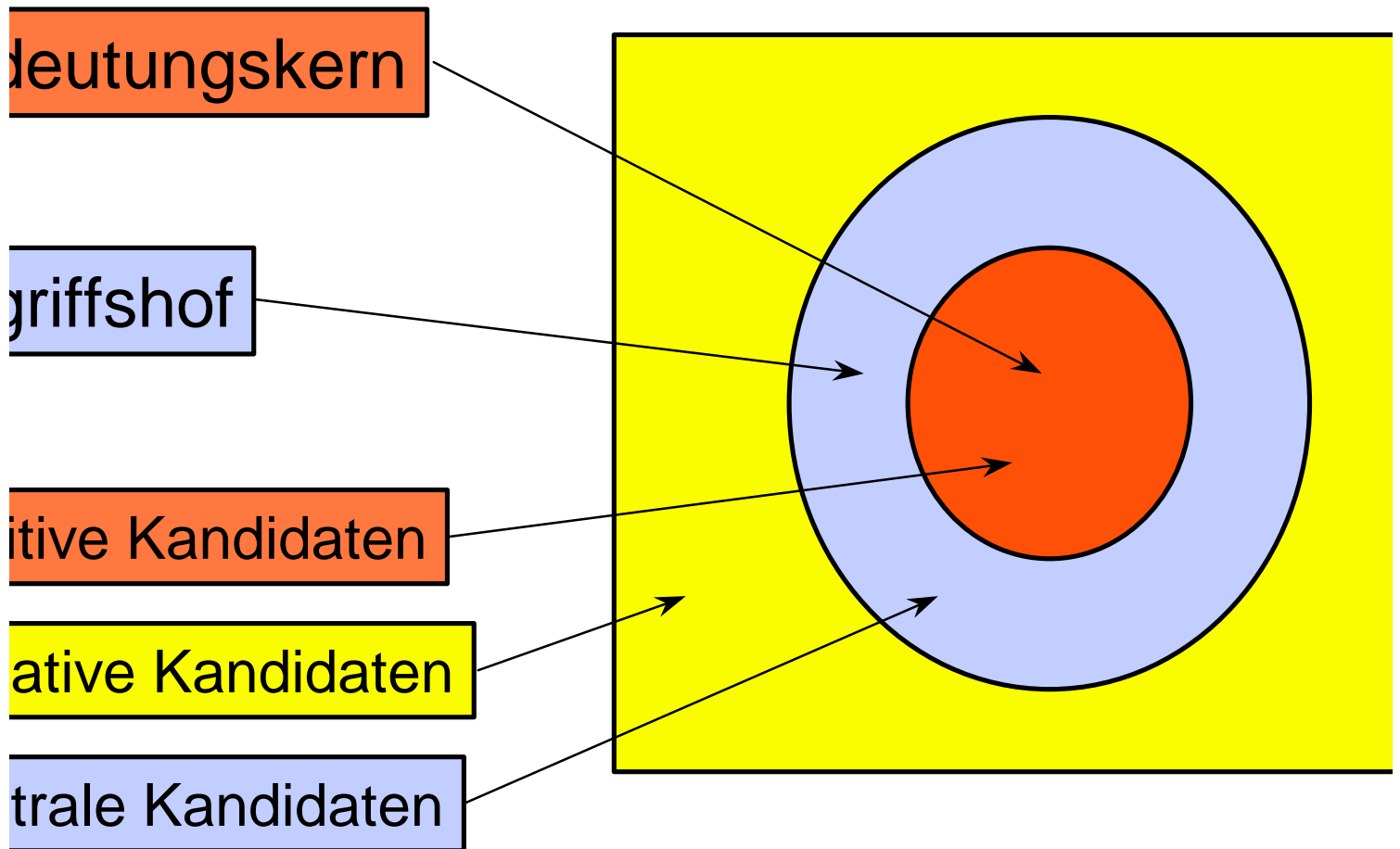
- ◆ Umgangssprache
- ◆ Fachsprache
 - Frankfurter Schule
 - Münchener Schule
 - Rostocker Schule

Mehrdeutigkeit eines Ausdrucks

Vagheit eines Ausdrucks

- ◆ Positive Kandidaten
- ◆ Negative Kandidaten
- ◆ Neutrale Kandidaten

Der Wortsinn im Bilde



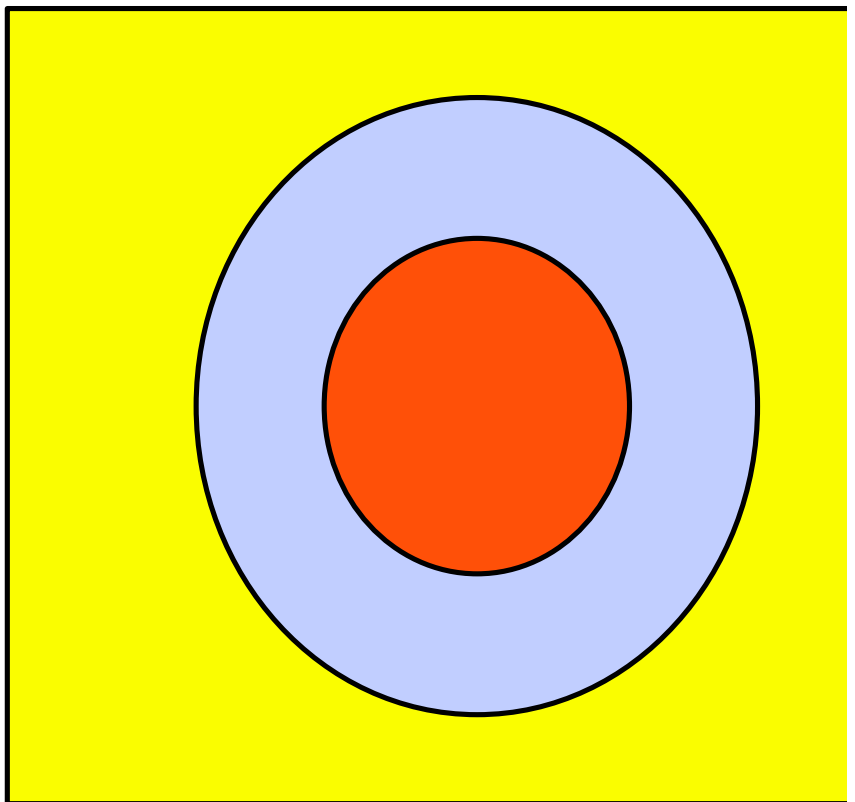
Gewalt in § 240 Abs. 1 Satz 1 StGB

blockade

positiver Kandidat

negativer Kandidat

neutraler Kandidat



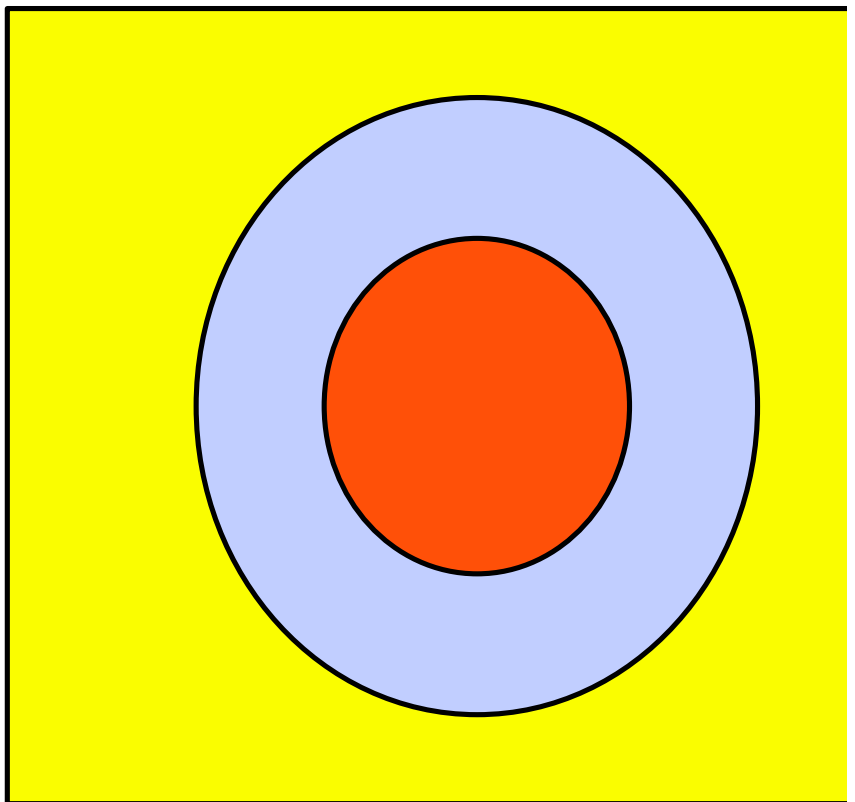
Körper in § 847 Abs. 1 BGB

gefrorenes
Ei

positiver Kandidat

negativer Kandidat

neutraler Kandidat



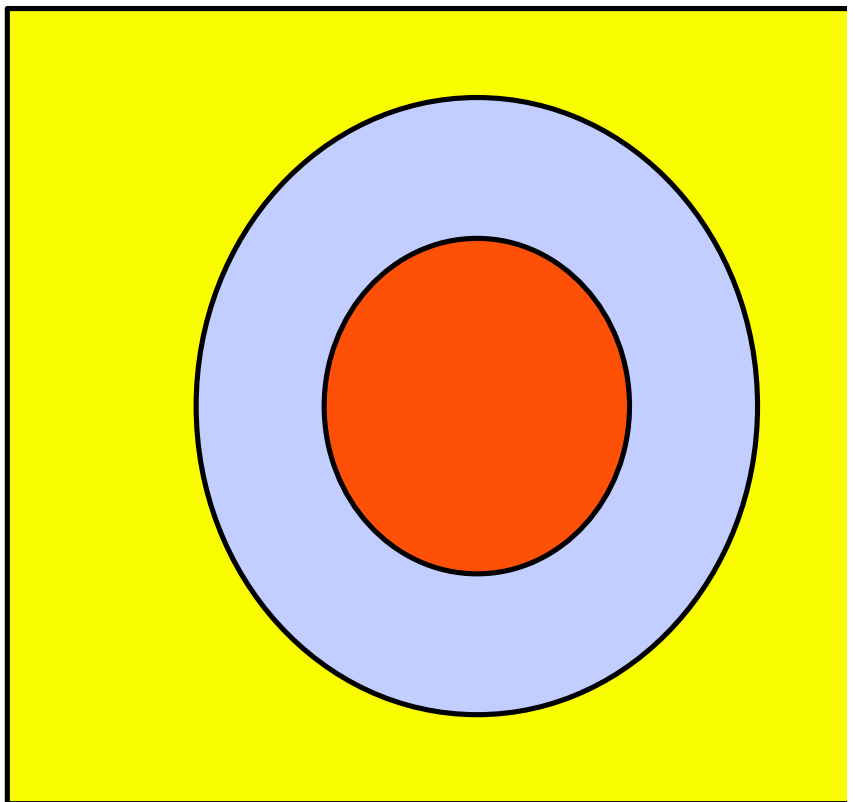
Beugungsfähigkeit in § 224 Abs. 1 StG

Beugungsfähigkeit

positiver Kandidat

negativer Kandidat

neutraler Kandidat



Bindung an das Gewollte

Problembereich 1

- ◆ Feststellung des Gewollten im parlamentarischer Gesetzgebungsverfahren

Problembereich 2

- ◆ Verknüpfung des Gewollten (Z) mit der vorgeschlagenen Bedeutungsfestsetzung (M):
- ◆ Z ist gleich M.
- ◆ Z stützt M.
 - M ist eine notwendige Bedingung von Z.
 - M ist eine hinreichende Bedingung von Z.
 - Mit M kommt man Z näher als ohne M.

Struktur eines teleologischen Arguments

$O(Z)$

$$(M_1 \vee M_2 \vee M_3 \vee \dots M_n) \leftrightarrow Z$$

A ist eine INUS – Bedingung von M_1 .

$$M_1 \leftrightarrow (A \wedge B \wedge S)$$

$A \wedge B$

A_1 hat in der gegebenen Situation Vorrang vor jedem anderen

$$\neg O \neg(S)$$

$$1) \dots (7) \rightarrow O(S)$$

S)

Zwecke und Rechtsanwendung

Ausfüllung von Bedeutungsspielräumen

Teleologische Auslegung

Geltendmachung gegen den semantischen Gehalt

Teleologische Reduktion

Zweckgerichtete Erweiterung des Anwendungsbereichs einer Rechtsnorm

Analogie

Zweckgerechte Normsetzung

Freirecht

Rechtsfortbildung

gesetzesimmanent

Analogie

Teleologische
Reduktion

Der Plan des Gesetzgebers

gesetzesübersteigend

Bedürfnisse des
Rechts- und
Wirtschaftsverkehr

Natur der Sache

Rechtsethische
Prinzipien

Soraya-Fall

Aus einem Organ der Springerpresse:

Soraya: **“Der Schah liebt mich nicht mehr!”**

Ein von einer freien Mitarbeiterin frei erfundenes Interview

Klage Sorayas gegen den Springer-Verlag:

Zahlung von DM 10.000 wegen der erlittenen Unbill

Personenrechtsgüterschutz nach § 823 Abs. 1 BGB

Leben

Körper

Gesundheit

Freiheit

Eigentum

Sonstiges Recht

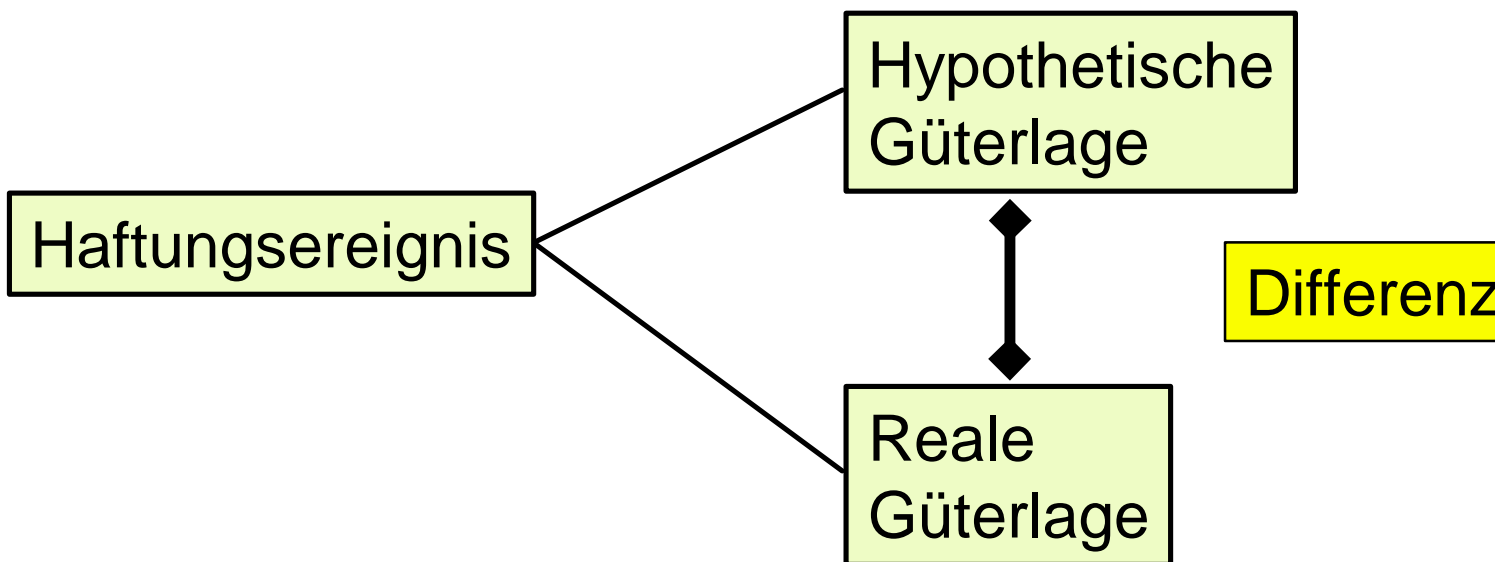
Recht
am Unternehmen

Allgemeines
Persönlichkeitsrecht

Schadensbestimmung nach dem Gesetz

Zustandsvergleich zweier Güterlagen

§ 249 BGB



Schadensersatzleistung

Restitution

Herstellung in Natur

Ersatz der Herstellungskosten

Kompensation

des Vermögensverlustes in Geld

bei Unmöglichkeit, Ungenügen oder Unzumutbarkeit der Restitution

§ 253 BGB

Schmerzensgeld

§ 253 BGB

Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden.

§ 1300 BGB

Hat eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet, so kann sie, wenn die Voraussetzungen des § 1298 oder des § 1299 vorliegen, auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen.

§ 847 BGB

) Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der Freiheitsentziehung kann der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen.

) Ein gleicher Anspruch steht einer Frauensperson, gegen die ein Verbrechen oder Vergehen wider die Sittlichkeit begangen oder die durch Hinterlist, durch Drohung oder unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung bestimmt wird.

BVerfG 34, 269 (286 f.) Nr. 1

Die traditionelle Bindung des Richters an das Gesetz, ein tragender Bestandteil des Gewaltentrennungsgrundsatzes und damit der Rechtsstaatlichkeit, ist im Grundgesetz, jedenfalls der Formulierung nach, dahin abgewandelt, daß die Rechtsprechung an "Gesetz und Recht" gebunden ist (Art. 20 Abs. 3). Damit wird nach allgemeiner Meinung ein enger Gesetzespositivismus abgelehnt. Die Formel hält das Bewußtsein aufrecht, daß sich Gesetz und Recht zwar faktisch im allgemeinen, aber nicht notwendig und immer decken. ...

BVerfG 34, 269 (286 f.) Nr. 2

Das Recht ist nicht mit der Gesamtheit der geschriebenen Gesetze identisch. Gegenüber den positiven Satzungen der Staatsgewalt kann u.U. ein Mehr an Recht bestehen, das eine Quelle in der verfassungsmäßigen Rechtsordnung als einem Sinn Ganzen besitzt und dem geschriebenen Gesetz gegenüber als Korrektiv zu wirken vermag; es zu finden und in Entscheidungen zu verwirklichen, ist Aufgabe der Rechtsprechung. ...

BVerfG 34, 269 (286 f.) Nr. 3

Der Richter ist nach dem Grundgesetz nicht darauf angewiesen, gesetzgeberische Weisungen in den Grenzen des möglichen Wortsinns auf den Einzelfall anzuwenden. Eine solche Auffassung würde die grundsätzliche Lückenlosigkeit der positiven staatlichen Rechtsordnung voraussetzen, ein Zustand, der als prinzipielles Postulat der Rechtssicherheit vertretbar, aber praktisch unerreichbar ist. Richterliche Tätigkeit besteht nicht nur im Erkennen und Aussprechen von Entscheidungen des Gesetzgebers.

BVerfG 34, 269 (286 f.) Nr. 4

Die Aufgabe der Rechtsprechung kann es insbesondere erfordern, Wertvorstellungen, die der verfassungsmäßigen Rechtsordnung immanent, aber in den Texten der beschriebenen Sätze nicht oder nur unvollkommen zum Ausdruck gelangt sind, in einem Akt des bewertenden Erkennens, dem auch willenhafte Elemente nicht fehlen, ans Licht zu bringen und in Entscheidungen zu konkretisieren. ...

BVerfG 34, 269 (286 f.) Nr. 5

Der Richter muß sich dabei von Willkür frei halten; seine Entscheidung muß auf rationaler Argumentation beruhen. Es muß einsichtig gemacht werden können, daß das beschriebene Gesetz seine Funktion, ein Rechtsproblem gerecht zu lösen, nicht erfüllt. Die richterliche Entscheidung schließt dann diese Lücke nach den Maßstäben der praktischen Vernunft und den "fundierten allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellungen der Gemeinschaft" (BVerfGE 9, 338 (349)).

Rangklasse 0 für Ansprüche aus einem Sozialplan

Unternehmenskrise

Sanierungsplan

Personalabbau

Sozialplan

Nachteilsausgleich

Konkurs

fGE 65, 182

H.R.

Konkursgläubiger

vorrechtigte

einfache

Aussonderung

Absonderung

Aufrechnung

Masseschuld

Rangordnung nach § 61 KO

Arbeitnehmer

Staat

Kirchen und Schulen ...

Ärzte, Apotheker ...

Kinder und Pflegebefohlene

... alle übrigen

Bundesverfassungsgericht (Sozialplan)

Satz

Die Einordnung von Sozialplanabfindungen als Konkursforderungen im Range vor § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO kraft Richterrechts ist mit der Verfassung vereinbar. Sie steht mit dem rechtsstaatlichen Grundsatz des Art. 20 Abs. 3 GG nicht in Einklang.

Eine gesetzliche Regelungslücke, die es dem Richter erlaubte, für bestimmte Forderungen eine Privilegierung außerhalb des geschlossenen Systems der Konkursforderungen vor der Rangstelle der § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO zu begründen, besteht nicht.

Der Fall Weigand

BVerfGE 49

Diagnose des medizinischen Sachverständigen im Ermittlungsverfahren

- ◆ Psychopathisch progressive Querulanz mit eindeutigem Krankheitswert
- ◆ Strafrechtlich nicht verantwortlich
- ◆ Unterbringung in der geschlossenen Abteilung einer Heilanstalt

Diagnose des medizinischen Sachverständigen im Strafverfahren

- ◆ Gesund und strafrechtlich voll verantwortlich
- ◆ Verurteilung Weigands im Strafverfahren

Der Fall Weigand - Zivilrecht

Schadensersatzklage Weigands gegen den Sachverständigen des Ermittlungsverfahrens

- ◆ § 823 Abs. 1 BGB (Freiheit)
- ◆ Verdienstaufschlag (§ 252 BGB)
- ◆ Schmerzensgeld (§ 847 BGB)

Vom Bundesgerichtshof abgewiesen

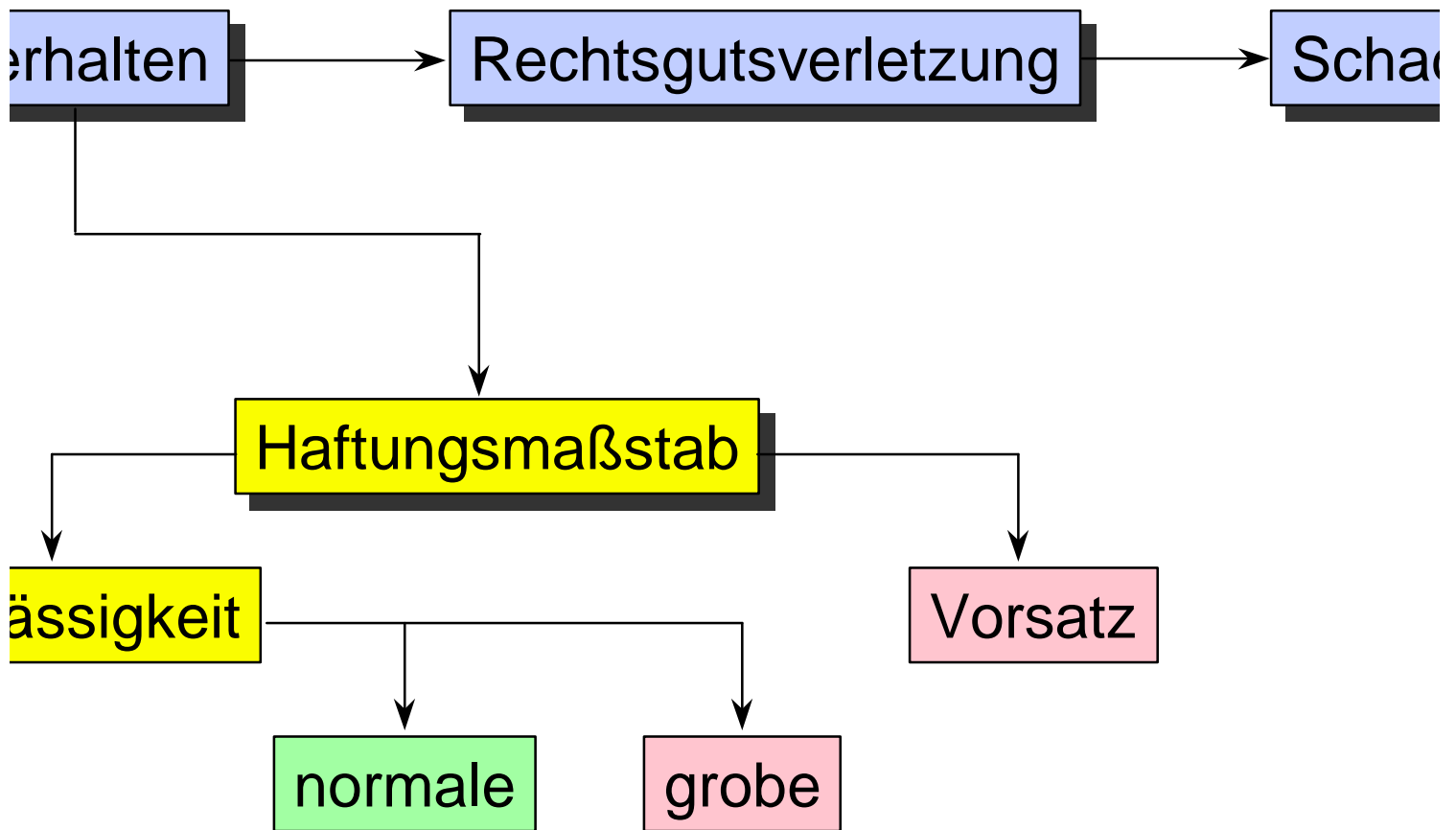
- ◆ Keine vorsätzliche Falschbegutachtung
- ◆ Keine Haftung eines gerichtlich bestellten Sachverständigen für (auch grob) fahrlässige Falschbegutachtung

Bundesverfassungsgericht (Weigand)

Satz

ne aus § 823 Abs. 1 BGB folgende Haftung
egen Verletzung des Rechts der
ersönlichen Freiheit darf durch den Richter
cht dahin eingeschränkt werden, daß ein
erichtlich bestellter Sachverständiger selbst
r die Folgen einer grob fahrlässigen
alschbegutachtung nicht einzustehen habe.

Unrechtshaftung § 823 Abs. 1 BGB



Richterprivileg

839 BGB

) ...

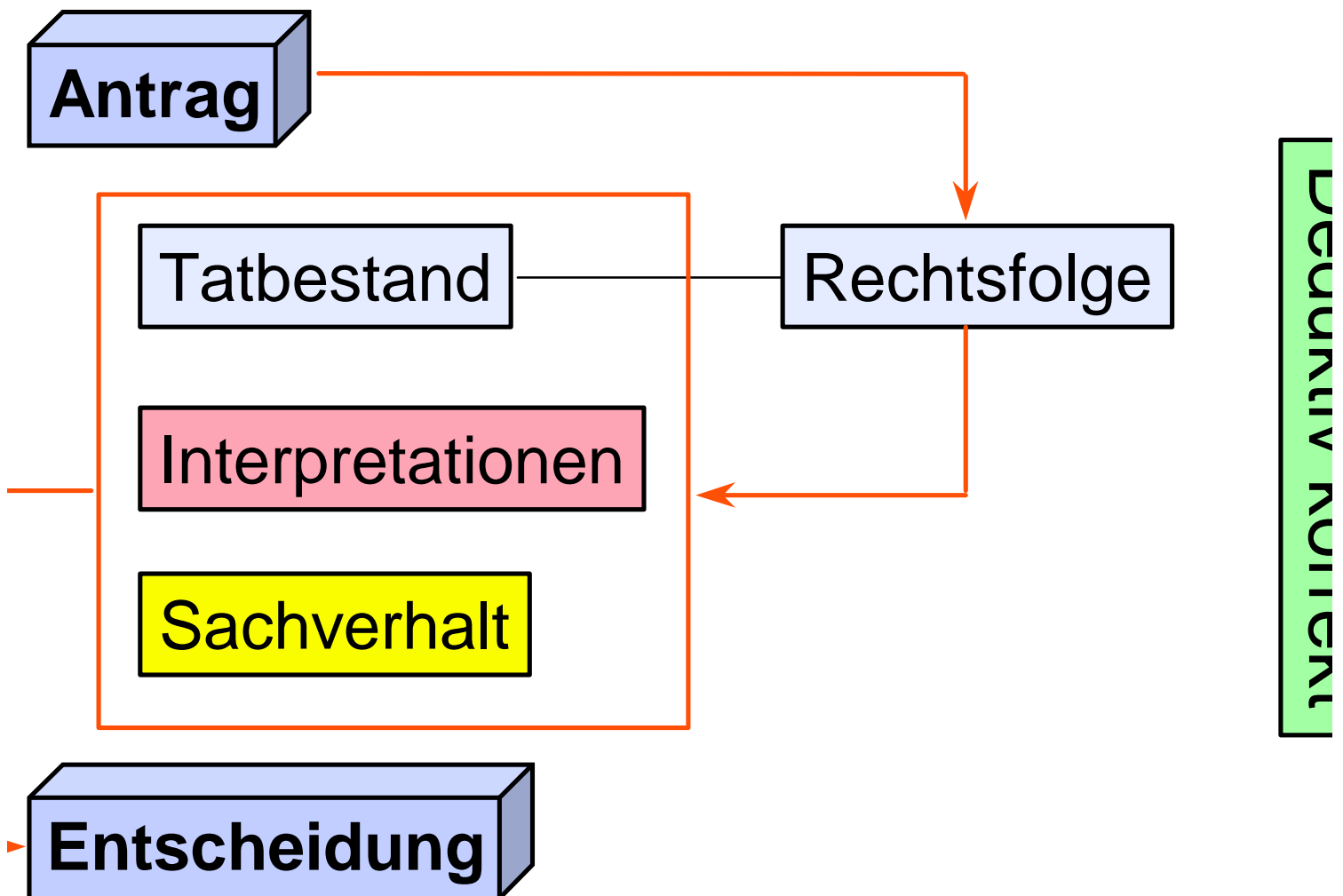
2) Verletzt ein Beamter bei dem Urteil einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn eine Pflichtverletzung in einer Straftat besteht. ...

Rechtsbeugung

336 StGB

Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

Methodisches Grundgerüst



Rechtsanwendung

Auslegung

philologisch

systematisch

historisch

teleologisch

verfassungskonform

Der mögliche Wortsinn

Rechtsfortbildung

gesetzesimmanenter

Analogie

Teleologische
Reduktion

gesetzesübersteiger

Rechtsfortbildungsverbote

Funktionenordnung der Verfassung

Entscheidungen contra legem

Erweiterungen der Eingriffsmöglichkeiten des Staates
in Grundrechte der Bürger

Strafrecht

Eingriffsverwaltung

Mißachtung der Haushaltshoheit des Gesetzgebers

Leistungsverwaltung

Rangfolgemodell nach Bydlinski

Vorrang der einfacheren vor der schwierigeren Methode

- ◆ Sprachanalyse des Gesetzestextes als isoliertes Sprachgebilde
- ◆ Analyse des Gesetzes als Bestandteil eines Satzsystems
- ◆ Analyse des Gesetzes als Produkt realer menschlicher Vorstellungen und Wertungen
- ◆ Analyse des Gesetzes als Versuch der Konkretisierung der Rechtsidee

Subsidiaritäts- und Abbruchkriterium

Subsidiaritäts- und Abbruchkriterium

Führt schon die einfachere Methode zum Ziel, treter die weniger einfachen als subsidiär zurück.

Ziel ist die Auffindung jener Lösung, die dem Recht (zumindest mit einer relativ großen Wahrscheinlichkeit) entspricht.

Recht ist das positive Recht, das nicht in krasser Weise gegen die Rechtsidee verstößt, und die Rechtsidee samt ihren Konkretisierungen in Rechtsprinzipien.

Vorrang hat das positive Recht.

Übergangsregeln

Übergang zu einer weniger einfachen Stufe der Feststellung des positiven Rechts nur,

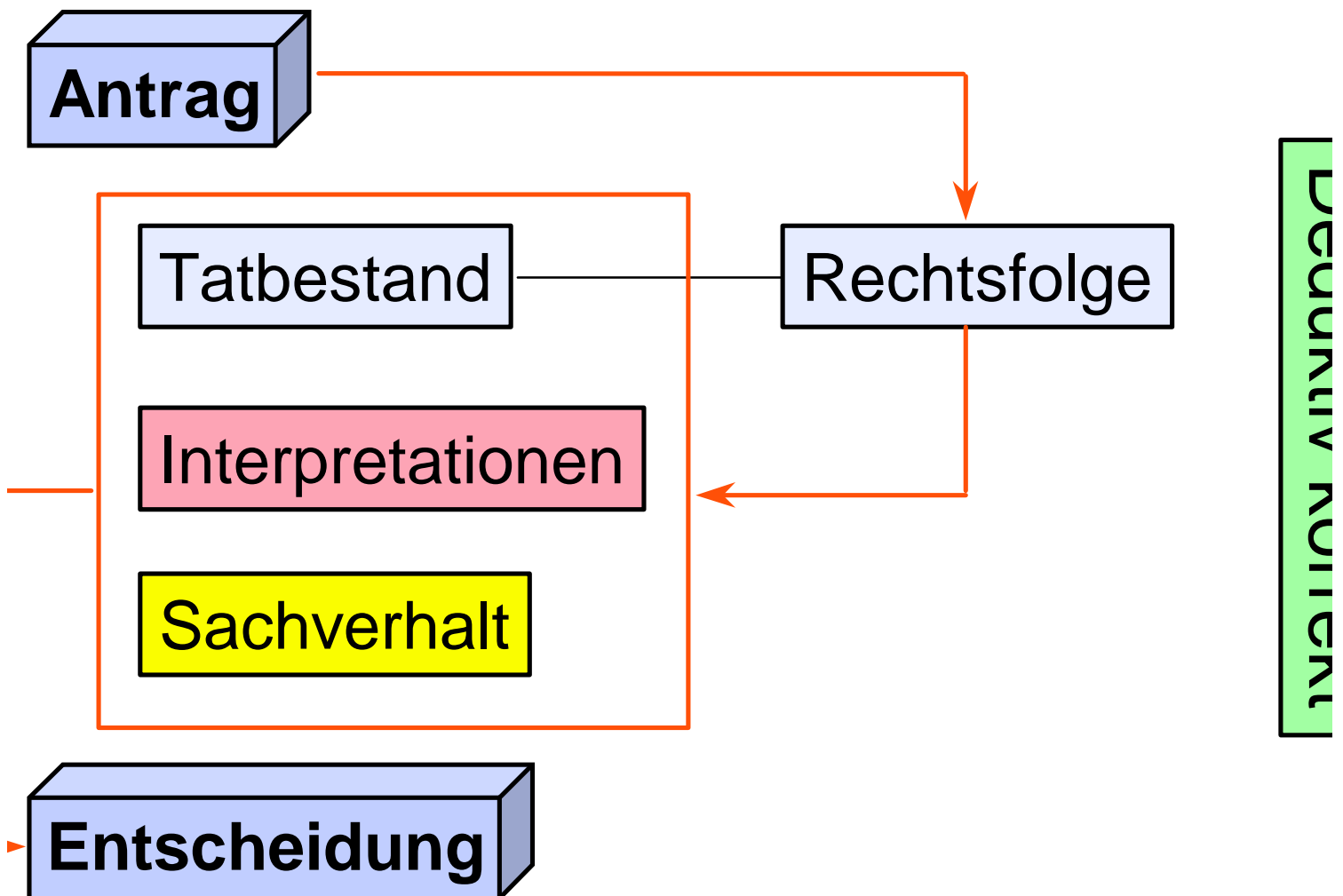
- ◆ wenn die vorhergehende zu keinem Ergebnis geführt hat (die Frage mithin offen bleibt);
- ◆ wenn das Ergebnis der vorhergehenden Stufe erkennbar im Widerspruch zu den “objektiv-teleologischen” Kriterien der Rechtsidee steht:
 - “Es ist ohne sachlich verständliche Rechtfertigung unvereinbar mit den sonst in der Rechtsordnung anerkannten Wertungen, verletzt die offensichtlichen allgemeinen Erwartungen der Beteiligten und damit die Rechtssicherheit oder erweist sich, gemessen an den konkreten Zwecken bestimmter Rechtsinstitute oder Rechtsnormen als klar unzweckmäßig” (S. 561).

Idee der Einfachheit

“Je einfacher das maßgebende (normative) Prämissenmaterial aufzufinden ist, umso verlässliche und einheitlicher wird es auch in den jeweiligen Einzelfällen aufgefunden werden, so daß Gleichmäßigkeit und Vorhersehbarkeit der Rechtsanwendung - in abstracto - so gut wie möglich gewahrt sind“ (S. 557).

Ergänzung um Informations- und Argumentationsregeln, die auch präjudiziellen Festlegungen und allgemein akzeptierten Sätzen der wissenschaftliche Rechtsdogmatik Eingang in die Diskussion verschaffen.

Methodisches Grundgerüst



Der Verdacht

Die Staatsanwaltschaft weist die Polizeibeamten an, nur und immer dann die Entnahme einer Blutprobe zu veranlassen, wenn Verdachtsmomente eine mehr als 50%ige Wahrscheinlichkeit für eine Trunkenheitsfahrt begründen. Den Polizeibeamten stehen Röhrrchen zur Verfügung, von denen bekannt ist, daß sie sich in 5% der Fälle verfärben, in denen ein Trunkenheitsfahrer in das Röhrrchen bläst, aber auch in 2% der Fälle, in denen ein nicht getrunkenener in das Röhrrchen bläst. In einer ruhigen Nacht beschließen die Beamten, für ein wenig Abwechslung zu sorgen und den nächstbesten Kraftfahrer anzuhalten, um ihn in das Röhrrchen blasen zu lassen. Das Röhrrchen verfärbt sich. Müssen die Polizeibeamten den Betreffenden zu einer Blutentnahme durchführen, wenn sie den Anweisungen der Staatsanwaltschaft folgen wollen?

Beweisrecht - Grundbegriffe

Beweisziel

Beweiskriterium

Beweismaß

Beweislast

Hauptbeweis

Gegenbeweis

Beweis des Gegenteils

Mittelbarer Beweis

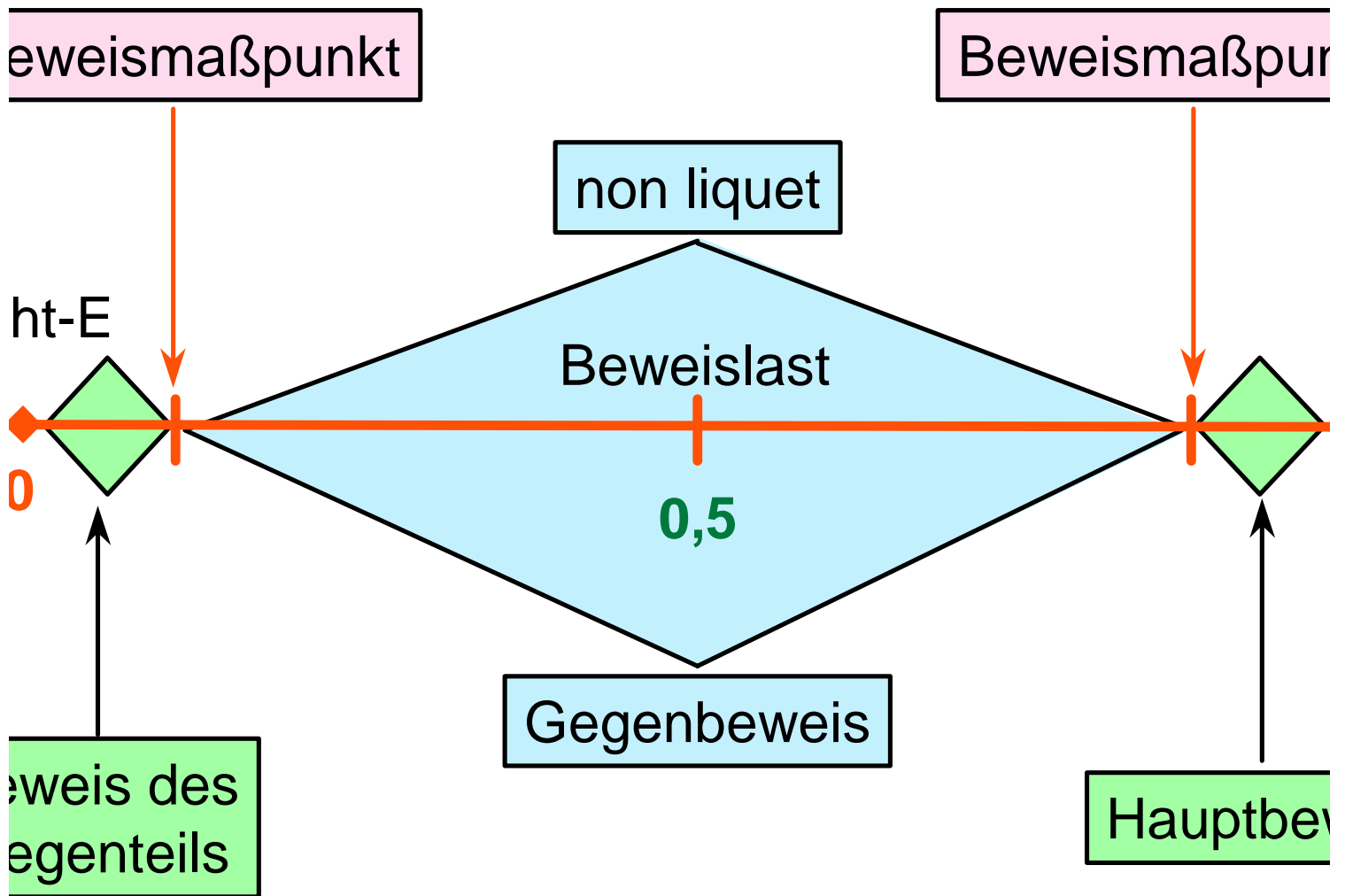
Unmittelbarer Beweis

Indizienbeweis

Anzeichenbeweis

Anscheinsbeweis

Beweismodell für ein Ereignis E



Beweismaßbestimmung

A = Anspruchsteller

B = Anspruchsgegner

K = Kosten der Folgen eines **Fehlurteils**

M = Beweismaß

$$M_A = \frac{K_A}{K_A + K_B}$$

$$M_B = \frac{K_B}{K_A + K_B}$$

$$M_A + M_B = 1$$

Beweislast und Rechtsnormen

Anspruchsteller	Anspruchsgegner
Anspruchsbegründung	Nein
Nein	Gegenrechtsbegründung Einwendung Einrede Gestaltungsrecht
Anspruchserhaltung	Nein

Problemdifferenzierung

Sprachprobleme

Was ist die Bedeutung eines Ausdrucks oder Satzes

Sachprobleme

Ist das, was in dem Satz zum Ausdruck gebracht wird wahr oder richtig?

Sachprobleme

Was ist der Fall?

Warum ist etwas der Fall?

Welt des Seins

Was wird der Fall sein?

Wie kann ich erreichen, daß etwas der Fall sein wird?

Ist das, was der Fall war, ist oder sein wird, gut, schlecht oder indifferent?

Welt des Sollens

Strukturwissen über Sätze

Empirisch-deskriptive Sätze

- ◆ für den Einzelfall (singuläre Sätze)
- ◆ für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen (generelle Sätze, Gesetzmäßigkeiten)
 - deterministisch (ausnahmslose Geltung)
 - statistisch

Normativ-vorschreibende Sätze

- ◆ für den Einzelfall (Befehl, Verbot, Einzelfallanordnung)
- ◆ für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen (generelle Normen, Gesetze)

Denkgesetze (Logik und Mathematik)

Der Streit um das Kind ...

Salomo

1. Buch Könige 3, 16 bis 28

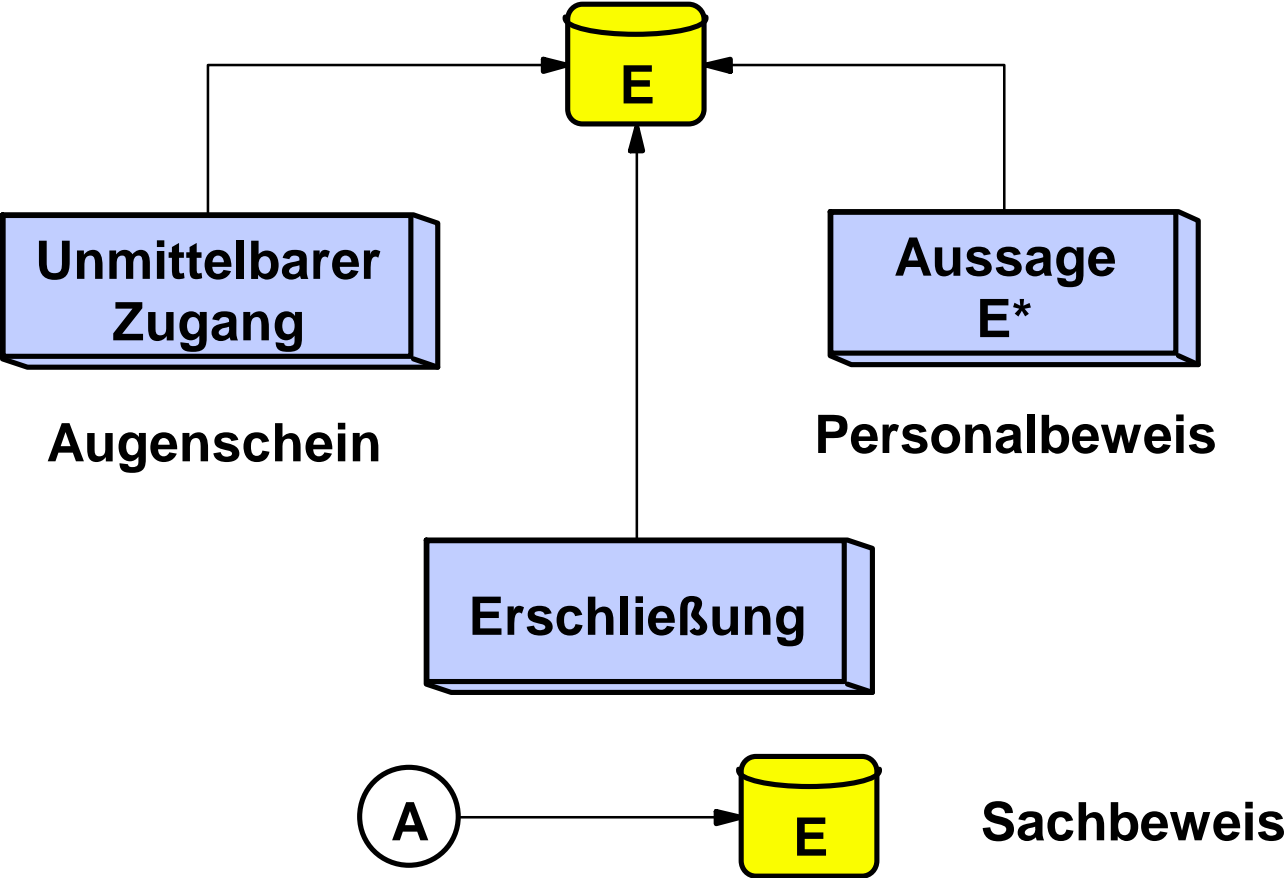
Azdak

Berthold Brecht Der kaukasische Kreidekreis

... und wir ???

nach Gesetz und Recht

Beweissystematik I



Strukturen der Erschließung

Empirische Systematisierung

Verknüpfungstatsachen (A)
empirische Gesetzmäßigkeiten (B)

Haupttatsache (E)

Explanans

Explanandum

Deterministische Gesetze

Je höher V, desto größer S

Je höher V, desto größer S

$$\frac{v^2}{2b}$$

Probabilistische Gesetze

Bedingte Wahrscheinlichkeit
E unter A

$$p(E|A) = r$$

Grundlagen der Elternbestimmung

VATER

MUTTER

Vererbungsgesetze

KIND

A B C D E F G

Negative Bestimmung

VATER

B D F H G

MUTTER

A B E F G I

KIND

A B C D E F G

Positive Bestimmung ??

VATER

O E F G H

MUTTER

A B C D K L

KIND

A B C D E F G

Wahrscheinlichkeitsanalysen

Merkmalsverteilungen

Verteilung der erforderlichen Merkmalskombination
in der Gesamtbevölkerung

Z

Verteilung der Merkmale der Putativmutter
in der Gesamtbevölkerung

Y

in Terzetten bei gegebener Vater/Kind-Doublette

X

Mutterschaftswahrscheinlichkeit

Ausschlußchance

$$p(M) = 1 - Z$$

Palandt

$$p(M) = \frac{X}{X + Y} = \frac{1}{1 + \frac{Y}{X}}$$

Bayestheorem

Bayestheorem

Satz der elementaren Wahrscheinlichkeitstheorie

$$\begin{aligned} p(E|A) &= \frac{p(E) \cdot p(A|E)}{p(E) \cdot p(A|E) + p(\bar{E}) \cdot p(A|\bar{E})} \\ &= \frac{1}{1 + \frac{p(\bar{E})}{p(E)} \cdot \frac{p(A|\bar{E})}{p(A|E)}} \end{aligned}$$

Elementare Wahrscheinlichkeitstheorie

$$1. 0 \leq p(E) \leq 1$$

$$2. p(\Omega) = p(E \cup \bar{E}) = 1$$

$$3. p(A \cup E) = p(A) + p(E) - p(A \cap E)$$

$$4. p(E|A) = \frac{p(A \cap E)}{p(A)}$$

$$5. p(A \cap E) = p(E|A) \cdot p(A)$$

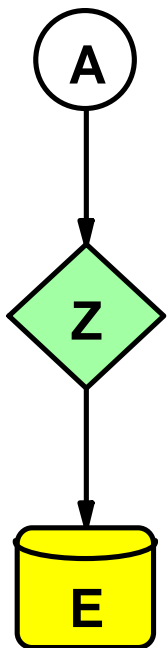
Hätten Sie's gewußt ...?

Zwei Taxigesellschaften sind in einer Stadt tätig. Die Taxis der Gesellschaft A sind grün, die der Gesellschaft B sind blau. Die Gesellschaft A stellt 15% der Taxis, die Gesellschaft B die verbleibenden 85%. Eines Tages kommt es zu einem Unfall mit Fahrerflucht. Das fliehende Auto war ein Taxi. Ein Zeuge sagt aus, es habe sich um ein grünes Taxi gehandelt. Das Gericht läßt den Zeugen auf seine Fähigkeit untersuchen, grüne und blaue Taxis unter nächtlichen Sichtbedingungen zu unterscheiden. Was ist das Untersuchungsergebnis?

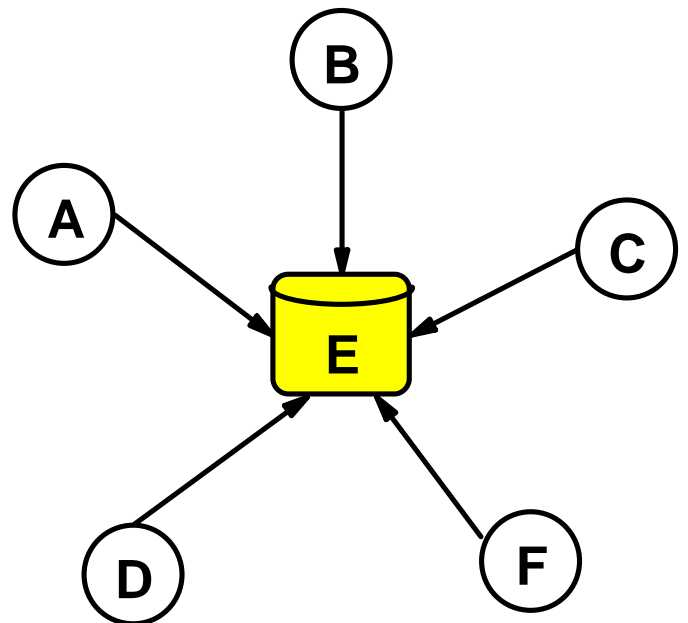
In 80% der Fälle identifiziert der Zeuge die Farbe zutreffend, in 20% der Fälle irrt er sich.

Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, daß es sich bei dem fliehenden Taxi um ein Taxi der Gesellschaft A gehandelt hat?

Beweissystematik II



Beweiskette



Beweisring

Modellvorschläge

$$P(E|A) = P(Z|A) \cdot P(E|Z)$$

$$P(E|A \cap B \cap C) = \frac{1}{1 + \frac{P(\bar{E})}{P(E)} \cdot \frac{P(A|\bar{E})}{P(A|E)} \cdot \frac{P(B|\bar{E})}{P(B|E)} \cdot \frac{P(C|\bar{E})}{P(C|E)}}$$

$$P(E|A \cap B \cap C) = P(A) + P(B) + P(C) - P(A \cap B \cap C)$$

Personalbeweis

Fehlerquellen

Bewußte Verfälschungen

Irrtumslehre

Wahrnehmung

Gedächtnis

Wiedergabe

Bewußte Verfälschungen

Phantasielehre

Charakter

Motivation

Verhalten

Aussage

Bewußte Verfälschungen

Aussageanalyse und Verhaltensanalyse

Unzuverlässigkeitskriterien (K)

Phantasiesignale (S)

Forschungsdesign

Realitätsgegründete
Aussagen (R)

Phantasiegegründete
Aussagen (P)

$$p(S|R) < p(S|P)$$

$$p(K|R) > p(K|P)$$

Auswertungsmodell

Da \bar{P} das Komplement von P ist, können Likelihoodquotienten gebildet werden:

$$\frac{p(K|\bar{R})}{p(K|R)} \quad \text{und} \quad \frac{p(S|\bar{R})}{p(S|R)}$$

Bei Unabhängigkeit von K und S wäre eine Auswertung nach Theorem von Bayes möglich:

$$p(R|K \cap S) = \frac{1}{1 + \frac{p(\bar{R})}{p(R)} \cdot \frac{p(K|\bar{R})}{p(K|R)} \cdot \frac{p(S|\bar{R})}{p(S|R)}}$$

Gesprächsrekonstruktionen



Wahrnehmung

Gedächtnis



Wiedergabe



H.R.

Glaubwürdigkeitskriterien

Singulärkriterien

taillierung

Gefühle

plikationen

Verflechtungen

Unvoreilhaftes

Wahrheitsbeteuerung

Freud'sche Verspre

Globalkriterien

Homogenität

Strukturgleichheit

Inhomogenität

Strukturbruch

Wiederholungskriterien

Konstanz

Ergänzung

Stereotypie

Abmagerung

H.R.

Kompetenzkriterium

den Schwierigkeiten, etwas zu erzählen, das man nicht erlebt hat

Umsetzung im Gerichtssaal

Strukturmerkmale
fakultätsgegründeter Berichte

dieses Zeugen

im Gerichtssaal

Strukturmerkmale
phantasiegegründeter Berichte

dieses Zeugen

im Gerichtssaal

Übertragung auf die rechtlich relevante Aussage

Wohin mit dem Zeugenbeweis?

Abschaffung des Zeugenbeweises für Vertragsgespräche

- ◆ de iure
 - romanischer Rechtskreis
 - anglo-amerikanischer Rechtskreis
 - **germanischer Rechtskreis**
- ◆ de facto
 - kaufmännischer Rechtsverkehr
 - **allgemeiner Rechtsverkehr**

Spiel nicht der Wahrheit, sondern des Friedens wegen (Verstrickung)

Das kann kein Computer ...

Anträge

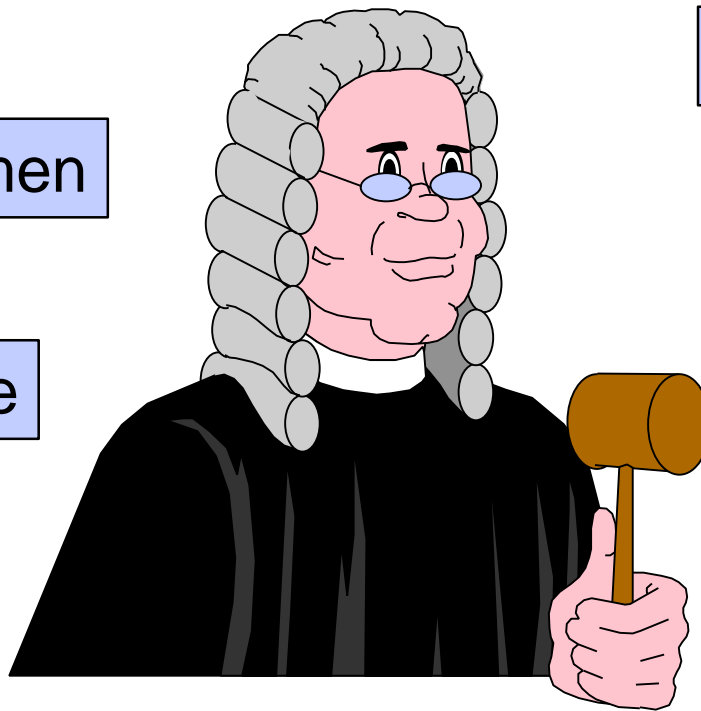
Rechtsprechung

Rechtsnormen

Literatur

Sachverhalte

Weltwissen



Denkgesetze

URTEIL

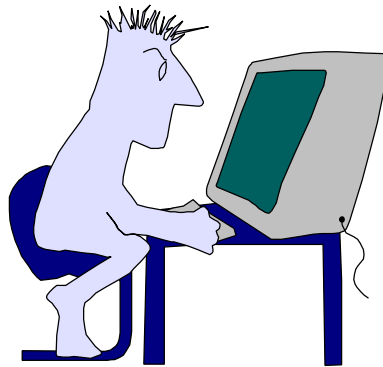
Auf Wiedersehen ...

Real



beim 8. Deutschen EDV-Gerichtstag 1999 in Saarbrücken

Virtuell



im Internet mit

<http://ruessmann.jura.uni-sb.de/>